



Habelschwerdter Str 1 - D-49439 Steinfeld - Tel. +49 5492 9688-0 - Fax +49 5492 968840
www.schwarzer-spedition.de - info@schwarzer-spedition.de

Fürst Transporte GmbH

Kurze Str. 2
31832 Springe
Deutschland

Telefax:

Transportauftrag / Shipping Order Nr.: 1141696-1-2

Wie bereits telefonisch besprochen, übernehmen Sie in unserem Auftrag folgende Sendung:
We hereby confirm our oral agreement concerning the transport of our following shipment:

Be- / Entladepositionen / Loading (B)- Unloading (E) Waypoints							
Pos.	Ladetyp / Loading (B) Unloading	Datum Date	Kunde / Customer Straße / Street Land Plz Ort / Country ZipCode City	Anzahl Amount	Typ Packaging	Inhalt Content	Gewicht Weight
1.	B	Von: 08.01.2025 Bis: 08.01.2025	Karl Wolpers KG Bavenstedter Straße 73 D - 31135 Hildesheim	5,0000	EWP	Kalk	5000,0000
		Referenz:	/ 32429243 / /				
2.	E	Von: 09.01.2025 Bis: 09.01.2025	Deutsche Vilomix Hafenstr. 49 D - 39340 Haldensleben	5,0000	EWP	Kalk	5000,0000
		Referenz:	/ 32429243 / /				

KM: 128,05 Ldm: 0,00 Gewicht: 5000,0000

Bemerkung: Laderef. Söhlde 31394012 / Ladenummer
Hildesheim 31393986

Pos.	Anzahl	Artikel	Bemerkung	MwSt.	Tarif / Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1	Pauschalfracht		UmSt. 19%	200,00 EUR	200,00 EUR
Summe netto:						200,00 EUR

Bitte senden Sie Lieferscheine und Rechnungen als PDF an:
invoices@schwarzer-spedition.de

Auftrag ist ohne schriftliche Gegenbestätigung bindend, etwaige Einwendungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
This is a legally binding order confirmation. There is no need for an additional confirmation from your side. You must, however, inform of objections against this order and/or desired amendments to this order immediately and your information must be in writing.

Mit freundlichen Grüßen
Regards

Denis-Cristian Pasareanu

Telefon: (0)5492 96 88 - 28

Telefax:

email: d.pasareanu@schwarzer-spedition.de

Besondere Bedingungen zu Transportaufträgen

Ladungssicherung und stückzahlmäßige Übernahme gilt als vereinbart. Dieser Auftrag wird von Ihnen ohne Umladung auf dem direkten Weg Haus/Haus durchgeführt. Falls Lade/Entladetermin, gleich aus welchem Gründen nicht eingehalten werden können, oder sonstige Unregelmäßigkeiten zum Auftrag auftreten, sind wir sofort unter der Tel: +49 5492 9688 -0 bzw. unter der Durchwahl des jeweilig bekannten Disponenten zu verständigen.

Bei Gefahrgutverladung gilt als vereinbart, dass das eingesetzte Fahrzeug mit der vorgeschriebenen Ausrüstung gem. GGVSE ausgestattet und der Fahrzeugführer im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung ist. Wir weisen deutlich darauf hin, dass das von Ihnen übernommene Gut oder Teile davon einen erheblichen Wert aufweisen kann und besonderer Aufmerksamkeit und ggf. Sicherungsmaßnahmen bedarf.

Im Falle des Transports von Lebens- und Futtermittel gilt:

- Laderaum und Fahrzeugchassis müssen frei von Resten aus vorangegangenen Ladungen sein.
Die Ladefläche ist vor der Beladung einer Kontrolle zu unterziehen, Verunreinigungen müssen beseitigt werden
- Laderäume und Abdeckplanen müssen sauber und geruchsneutral sein
- Kundenspezifische Verhaltensrichtlinien und Anforderungen sind strikt einzuhalten
- Güterschäden, auch beschädigte Verpackungen, sind umgehend zu melden
- Vorsichtsmaßnahmen bei gleichzeitigem Transport von Gefahrgut (Getrennthaltegebot der Ziff. 7.5.4 ADR) sind einzuhalten.
Dieses muss Gegenstand der regelmäßigen Unterweisungen Ihres Fahrpersonals sein
- Einer Verschmutzung durch Schmutz- und Regenwasser ist vorzubeugen
- Beladene Fahrzeuge müssen verschlossen gehalten werden.
Fahrzeuge sind vor Zugriff von Fremden zu sichern (Produktsicherheit).
- Der Zutritt von Fremden bzw. Unbefugten zum beladenen Laderaum oder deren Versuch ist der J.Schwarzer GmbH & Co. Service KG unverzüglich zu melden.
- Die im Transportauftrag angegebenen Transporttemperaturen sind zwingend einzuhalten.
Der Laderaum ist vor Beladung auf die geforderte Temperatur vorzukühlen.
- Die für temperaturgeführten Transporte eingesetzten Fahrzeuge müssen über ein geeignetes Temperaturlaufzeichnungsgerät verfügen. Temperaturaufzeichnungen sind auf Nachfragen innerhalb eines Werktages vorzulegen.
- Die Fahrer müssen für Hygiene geschult sein. Die Einhaltung einer guten Körperhygiene sowie saubere und ordentliche Kleidung wird vorausgesetzt.
- Bei Transporten ist unbedingt die Hygienevorschrift VO(EG)852/2004 bzw. VO(EG)183/2005 zu beachten und umzusetzen
- Der Frachtführer verpflichtet sich zur Geheimhaltung und darf Schwarzer Spedition-Kundendaten nicht für eigene Zwecke nutzen.
- Das Fahrzeug inklusive dessen Prüfmittel (z.B. Kühlaufleger) ist intakt und voll funktionsfähig.
Die Funktionsfähigkeit wird regelmäßig überprüft. Prüfmittel werden regelmäßig kalibriert.
- Ausdrucke zum Nachweis der Einhaltung der Temperaturen vor Beladung und nach dem Transport sind auf Verlangen vorzulegen.
- Die Weitergabe von diesem Transportauftrag an Dritte ist verboten und nur mit unserer Zustimmung möglich.
Alle Daten müssen vertraulich behandelt werden.
- Die vom Kunden geforderten Gesundheits-, Sicherheit-, Umwelt- und Qualitätsstandards müssen eingehalten werden.
- Hygiene- und Temperaturanforderungen müssen individuell mit der Disposition der Spedition Schwarzer abgestimmt werden.

Der Auftragnehmer erfüllt die Transportbedingungen des IFS Logistics (jeweils neuste Fassung, nachzulesen unter www.ifs-certification.com, Anforderungen unter 4.3.2).

Für den Rechnungseingang ist es notwendig, dass Sie uns den Ablieferbeleg innerhalb von 7 Werktagen nach Zustellung der Sendung einreichen. Hat der Empfänger bei der Zustellung Fehlmengen oder Beschädigungen vermerkt, so sind wir sofort bzw. spätestens am darauf folgenden Werktag schriftlich über den Sachverhalt zu informieren und der Ablieferbeleg ist uns unverzüglich einzureichen.

Wesentlicher Bestandteil dieses Transportauftrages ist auch das Tauschverhalten von Ladehilfsmitteln (Euroflach-, Düsseldorfer-, H1-Paletten, Gitterboxen und Eurohaken) an der Ladestelle. Wir weisen Sie in diesem Zusammenhang darauf hin, dass tauschpflichtige Paletten generell an Sie belastet werden. Ebenfalls ist die Leergutrückführung unabdingbarer Bestandteil des Transportauftrages und hat frachtfrei zu erfolgen. Daher ist es unabdingbar, dass Sie sich einen eventuellen Palettentausch beim Versender als auch beim Empfänger (zwei Tauschvorgänge) schriftlich bestätigen lassen. Wir erwarten die Nutzung des ggf. über uns zu beziehenden Packmittelvordruckes, sofern es vom Empfänger bzw. Absender keine ordnungsgemäßen Packmittelbelege geben sollte. Wenn es aus etwaigen Gründen bei der Übernahme und / oder bei der Ablieferung beim Empfänger nicht zu einem Palettentausch kommen sollte, so ist der Verursacher hierfür auf dem Palettenschein bzw. Ablieferbeleg zu dokumentieren. Eine Entlastung erfolgt nur bei entsprechender Nachweisführung durch den Frachtführer. Eine Rückführung der Packmittel hat in der Regel zur Ladestelle zu erfolgen. In Absprache mit uns können Euro-Paletten auch mit einem DPL-Schein ausgeliehen werden. Die Einpoolgebühren von derzeit 1,55€ / Euro-Paletten zzgl. mögl. Reparaturkosten bei allen defekt angelieferten Paletten (Rep.-Kosten je Euro-Pal. 6,50€ / Paletten) berechnen wir im gegebenen Fall an Sie weiter.

Sofern keine gesonderte Vereinbarung mit Ihnen besteht, stellen wir Ihnen für jede nicht zurückgeführte Europalette 25,00 € / Düsseldorfer Palette 25,00 € / H1-Palette 75,00 € / Gitterbox 130,00 € / Eurohaken 15,00 € netto zzgl. MwSt. in Rechnung. Es ist unabdingbar, dass Sie sich einen eventuellen Palettentausch beim Versender schriftlich bestätigen lassen und diese Bestätigung (Palettenschein) unverzüglich bei uns einreichen. Bei Rechnungslegung aufgrund nicht / nicht vollständig getauschter Packmittel berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 € / Auftrag, die auch bei möglichem Rechnungstorno nicht wieder gutgeschrieben wird. Ohne eindeutige Packmitteldokumentationen wird Ihre Rechnung zwar eingebucht - allerdings erst weiter bearbeitet - wenn aussagefähige Packmittelscheine vorgelegt werden.

Im Hinblick auf die Vorschriften des am 07.09.2001 in Kraft getretenen Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Beschäftigung im gewerblichen Güterkraftverkehr (GüKBillBG), den damit verbundenen Kontrollpflichten des Auftraggebers sowie der Bußgeldordnung für Frachtführer und Auftraggeber bis zu 250.000 € sichern Sie uns mit Übernahme des Frachtvertrags verbindlich ab:

1. Über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3 und 6 GÜKG (Erlaubnis, Euro-Lizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung) zu verfügen
2. Fahrpersonal aus Drittstaaten nur dann einzusetzen, wenn dieses im Besitz einer im Staat Ihres Unternehmenssitzes vorgeschriebenen Arbeitsgenehmigung ist sowie dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal eine amtliche Bescheinigung (Arbeitsgenehmigung oder Negativtest) mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache nach §7b Abs. 1 Satz 2 GÜKG besitzt und auf jeder Fahrt mitführt
3. Für den Fall der Transportdurchführung ohne eigene Fahrzeuge und eigenes Fahrpersonal nur solche Frachtführer einzusetzen, die die Voraussetzungen des §7b GÜKG zuverlässig erfüllen sowie die Einhaltung dieser Vorschrift durch die ausführenden Frachtführer zu kontrollieren. Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend für ausführende Frachtführer und deren Erfüllungsgehilfen.

Für die Beförderung gelten, soweit dieser Ladeauftrag nichts anderes bestimmt, die Bestimmung des HGB, im grenzüberschreitenden Transport die CMR. Sie sichern uns zu, dass gemäß §7a GÜKG eine ausreichende Verkehrshaftungsversicherung besteht und eine Bestätigung im Fahrzeug mitgeführt wird. Diese Versicherung muss über eine haftungsauffüllende Deckung bis zu 40 SZR/Kg verfügen. Haftet J. Schwarzer GmbH & Co Service KG gegenüber seinem Kunden mit bis zu 40 SZR/Kg, beschränkt sich Ihre Haftung uns gegenüber ebenfalls auf diesen Betrag. Dies gilt nicht für CMR - Verkehre sowie für Kabotageverkehre in Staaten außerhalb der Bundesrepublik, die ein gesetzlich zwingendes, von dieser Bestimmung abweichendes Haftungsregime vorsehen.

Mit Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes (MiLoG) ab dem 01.01.2015 bestätigt der o.g. Auftragnehmer der J. Schwarzer GmbH & Co. Service KG, dass sie selbst und auch die vom Auftragnehmer eingesetzte Subunternehmer gegenüber ihren Mitarbeitern die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) anwenden und einhalten. Sollten gegenüber der J. Schwarzer GmbH & Co. Service KG Nachforderungen von beschäftigten oder ehemaligen Mitarbeitern des Auftragnehmers oder deren Subunternehmern auf Arbeitsentgelte, bzw. daraus resultierende Forderungen der Sozialversicherungsträger erhoben werden, stellt der Auftragnehmer die J.Schwarzer GmbH & Co. Service KG von derartigen Ansprüchen frei.

Wird die J. Schwarzer GmbH & Co. Service KG von seinem Auftraggeber für einen Güter- oder Vermögensschaden, der in Ihrem Verantwortungsbereich liegt, gerichtlich zur Verantwortung gezogen, sind wir nach dem Gesetz berechtigt, Ihnen in diesem Verfahren den Streit zu verkündigen. Sie verpflichten sich, im Falle einer Streitverkündung in den bezeichneten Fällen dem Rechtsstreit auf unserer Seite beizutreten.

Ferner sichern Sie zu, dass ausreichender Betriebshaftpflicht- einschl. eines ausreichenden Umwelthaftpflichtschutzes und Kfz-Versicherungsschutz (z.B. Eintarifierung in den entsprechenden gewerblichen Güterkraftverkehr) besteht.

Sie verpflichten sich bei Durchführung des Ladeauftrags und für die Dauer von 6 Monaten nach dessen Abwicklung und Beendigung unsere Kunden des vorhandenen Kundenstamms nicht abzuwerben. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für solche Kunden, bei denen Sie durch uns eingesetzt wurden. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die vorgenannte Verpflichtung haben Sie uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000€ zu zahlen. Zusätzlich haben wir im Falle eines Verstoßes das Recht, gegebenenfalls bereits erteiltes zu widerrufen.

Soweit Sie AGBs verwenden, die diesem Ladeauftrag entgegenstehen, wird der Geltung der AGBs ausdrücklich widersprochen.

Neutralität und Kundenschutz sind Bestandteil des Auftrages. Für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Bestimmungen wird eine Vertragsstrafe von 10.000 € fällig. Wird dem Inhalt diese Frachtauftrages nicht schriftlich oder per Fax innerhalb einer Stunde nach Zugang dieses Faxschreibens widersprochen, kommt der Frachtauftrag mit dem vorbezeichneten Inhalt unwiderruflich zustande. Bitte geben Sie uns das Kennzeichen des von Ihnen eingesetzten LKW per Fax auf.

Als Zahlungsziel gilt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, 60 Tage nach vollständigem Erhalt der quittierten Ablieferbelege / Rechnungen.

Als Gerichtsstand gilt immer Amtsgericht Vechta bzw. LG Oldenburg als vereinbart.

Wir arbeiten auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp.) neueste Fassung. Diese können Sie unserer Website www.schwarzer-spedition.de entnehmen.

Mit freundlichem Gruß

J. Schwarzer GmbH & Co Service KG

Stand: 26.08.2022